

Satzung des Vereins
THW FAN-CLUB SCHWARZ-WEISS e.V.

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

THW FAN-CLUB SCHWARZ-WEISS e.V.

(nachfolgend auch FAN-CLUB genannt).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr gilt vom 01.07. bis zum 30.06 eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des FAN-CLUBS ist die Pflege, Verbreitung und Fortschreibung einer Fankultur für den Handball, vorrangig rund um den THW Kiel.

Der FAN-CLUB verfolgt neben dem Primärziel der Fan-Club-Aktivität auch eine jugendpflegerische Aufgabe, indem Jugendliche und junge Menschen an eine gewalt- und rassistisurfreie Fankultur herangeführt werden.

2. Aufgaben des FAN-CLUBS sind:
- a. Organisation von Auswärtsfahrten und Events rund um den Handballsport
 - b. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb des THW Kiel und anderer Clubs
 - c. Pflege der Beziehungen zu Vereinen und Fan-Clubs in aller Welt.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des FAN-CLUBS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des FAN-CLUBS sind
- a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. fördernde und passive Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Handballsport innerhalb und außerhalb des FAN-CLUBS besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde und passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des FAN-CLUBS durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des FAN-CLUBS unterstützen und nicht Mitglied eines konkurrierenden Fan-Clubs sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Abgabe einer Beitrittserklärung oder durch mündliche Erklärung gegenüber zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im FAN-CLUB erlischt durch
 - a. Auflösung des FAN-CLUBS
 - b. Kündigung
 - c. durch Ausschluss
 - d. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Tod des Mitgliedes.
2. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder durch ungebührliches Verhalten dem Vereinszweck schadet,
- b) wenn das Mitglied seinen dem FAN-CLUB gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen. Die Ausschluss-Entscheidung gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das auszuschließende Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages (Regelbeitrag) der Mitglieder wird in einer **Beitragsordnung** geregelt, die gemäß § 12 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

III. ORGANE DES FAN-CLUBS

§ 8

Organe

Organe des FAN-CLUBS sind:

- a) die **Mitgliederversammlung**
- b) der **(Gesamt-)Vorstand**
- c) der **Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)**.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, als höchstes Organ des FAN-CLUBS, setzt sich aus den
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den Fördermitgliedern
 zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des FAN-CLUBS. Sie wird mindestens jährlich einmal durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.

Die Einberufung gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren den Vorstand.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Vorsitzenden einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen,
- c) eine Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung bestand.

§ 11

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs entsteht, ist unzulässig. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstands sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.

2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere

- a. Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstands
- c. Änderung der Satzung
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Beschluss über form- und fristgerecht gestellte Anträge
- f. Festsetzung einer Beitragsordnung
- g. Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren
- h. Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 13

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand einbringen.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert sowie die Auflösung des Vereins bestimmt wird, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15

Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine **Geschäfts- und Wahlordnung** geben.

§ 16

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer (§ 12 der Satzung).
Die Rechnungsprüfer müssen dem FAN-CLUB angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Protokoll der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das

- vom Versammlungsleiter
(gemäß § 9 der Satzung: Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender),
- vom Protokollführer
- und im Wahljahr vom Wahlleiter

zu unterzeichnen ist.

§ 18

Zusammensetzung und Vertretung des Vorstands

1. Der **(Gesamt-)Vorstand** besteht aus neun Mitgliedern:
 - a. **Vorsitzende/r**
 - b. **stellvertretende/r Vorsitzende/r**
 - c. **Kassierer/in**
 - d. **Schriftführer/in**
 - e. **5 Beisitzer.**

Die **Beisitzer** sollen sich aus

- dem Vertreter der Busfahrer,
- dem Vertreter des Tourenmanagements
- und weiteren drei Beisitzern

zusammensetzen.

2. Der **geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB**, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - und dem/der Kassierer/in.

Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den FAN-CLUB gemeinsam.

3. Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, bleibt dieses Amt vakant bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ein anderes Vorstandsmitglied kann durch einfachen Vorstandsbeschluss kommissarisch die Aufgaben übernehmen.

§ 19

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des FAN-CLUBS und bestimmt Planung und Zielsetzung. Er handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist außerdem zuständig für die
 - a. Aufnahme neuer Mitglieder
 - b. Förderung der Jugendarbeit
 - c. Kontakte zum THW Kiel und anderen Vereinen
 - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Änderungen der Satzung ohne Zweck kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird.

§ 20

Verfahren bei Beschlussfassung und Beschlüssen

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die **Geschäftsordnung des Vorstands**.

§ 21**Ehrenamt**

Alle in ein Amt des FAN-CLUBS gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 22****Gerichtsbarkeit**

Der Gerichtsstand ist Kiel.

§ 23**Auflösung**

1. Die Auflösung des FAN-CLUBS kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des FAN-CLUBS ist das Vermögen - nach Abzug aller Kosten -
 - an den Verein
Interessengemeinschaft (IG) Handball e.V. (AG Köln - VR 14937 -)
 - und an den Verein
Turnverein Hassee – Winterbek e.V. von 1904 (AG Kiel - VR 1617 KI -)
zum Zwecke der Nachwuchsförderung

zu spenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

V. TAG DER ERRICHTUNG DER SATZUNG**§ 24****Gründungsversammlung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.04.2010 errichtet.